

Handlungssicherheit in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags

PONTIXX OLDENBURG 9.12.2017

- I. **Problemstellung**
 - 1. Fallbeispiele
 - 2. Grundlegendes
 - 3. Rahmenbedingungen
 - 4. Gewaltverbot in der Erziehung
- II. **Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“**
 - 1. Kindeswohl - Reflexion
 - 2. Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld Erziehgs.auftrag- Kindesrechte
 - 3. Kindeswohl: in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente
 - 4. **Prüfschema zulässige Macht**
 - 4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1
 - 4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2
 - 4.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3
 - 4.4 Aufsichtsverantwortung/„Gefahrenabwehr“ / Frage 4
 - 4.5 „Digitale Aufsichtspflicht“/ Amtsgericht Bad Hersfeld
 - 4.6 Sonderthema „Machtspirale“
 - 4.7 Abgrenzung Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug
 - 4.8 Begünstigende Rahmenbedingungen des Machtmissbrauchs
 - 4.9 Fallbeispiele/ Anwendung des Prüfschemas
- III. **Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien**
- IV. **2. Teil / Workshop mit Fallbeispielen aus der pädagogischen Praxis**

I. Problemstellung 1. Fallbeispiele

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden.

Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
- Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zuständ. Behörden?
- Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot des § 1631 II BGB?
- Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „päd. Kunstfehler“?
- Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jug. zulässig?
- Wann sind aktive päd. Grenzsetzungen verantwortbar, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
- Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
- Dürfen die Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

I. Problemstellung 2. Grundlegendes

Warum d.Thema „Handlungssicherheit“ nicht evident ist, weder Behörden noch Verbände oder Politik reagieren, Medien erst bei besond. Anlässen:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet und Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei päd. Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden i.d.R. einfache Sachverhalte wie Essensqualität, Freizeitaktivitäten.

Beschwerdeinstanzen können nur bedingt zu Lösungen beitragen, ersetzen z.T. Subjektivität durch eigene: setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der „Kindeswohl“- Auslegung auseinander.

I. Problemstellung 3. Rahmenbedingungen

- a. „Unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“
- b. Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“



I. Problemstellung 3. Rahmenbedingungen

- KW = „unbestimmter Rechtsbegriff“. Matussek: „KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, das sich ein Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen“ → überzeichnet aber tendenziell zutreffend
- Die rechtlichen Erziehungsgrenzen sind mit dem „Kindeswohl“-Begriff kaum hilfreich. Auch fehlt Orientierung i. Rahmen **fachlicher Erziehungsgrenzen**: welches Handeln ist fachlich legitim/ begründbar? Es ist Aufgabe der Fachwelt, in fachlichen Handlungsleitlinien einen **KW- Beurteilungsspielraum** zur Orientierung zu entwickeln → **Beliebigkeitsgefahr reduzieren**
- Rechtlich zu unterscheiden KWG ↔ Verhalten/Zustand ist kindeswohlwidrig
- **Spannungsfeld „Kinderrechte - Erziehungsauftrag“**
- **Besonderheiten in Einrichtungen der Jugendhilfe:**
 - Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ → „Pädagogik und Aufsicht“
 - Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständ. Behörden?
 - Abhängigkeit d. Träger von Aufsichtsbehörden (durch Betriebserlaubnis)
- **Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?** (Schule/Internat, Jugd.hilfe, stationäre Behindertenhilfe, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie)

I. Problemstellung 3. Rahmenbedingungen

- Wenn Landesjugendämter keine für die Praxis zufriedenstellende Antwort geben, welches Verhalten in krisenhaften Situationen fachl. legitim sein kann, besteht die Gefahr der Kindeswohl-Beliebigkeit: LJÄn fehlen i.d.R. objektivierende Leitlinien, entscheiden z.T. ausschließlich haltungsorientiert, ohne i.S. des „Kindeswohls“ nachvollziehbare Begründung.
- Wie sollte unter diesen Bedingungen Kindesschutz gewährleistet sein? Strafrichterliche Verfahren wie gegen einen Lehrer, der sich zur Überprüfung der Klassenarbeit- Abgabe vor die Tür setzt (Verurteilung weg. Freiheitsberaubg.) zeigen Ohnmacht der PädagogInnen und der Gesellschaft.
- Wiederkehrende Vorkommnisse in Heimen (z.B. Educon, Haasenburg, Friesenhof) und Mängel in der Aufgabenwahrnehmung staatl. Aufsicht zeigen, dass der Kindesschutz unzureichend gesichert ist (Bundeskinderschutzgesetz / 2012 befasst sich vorrangig mit Elternsphäre, nicht mit außerfamiliärer Erziehung).
- Mögliches Ergebnis: **Gestaltungs- u. Regelungsvakuum im Gewaltverbot**
- **„Verrechtlichung“ der Pädagogik** (nächste Folie)

„Verrechtlichung“ der Pädagogik

1. LVR- Positionspapier 2016 → **LJA Rheinland sieht in schwierigen Situationen d. päd. Alltags nur eine „angemessene“ Reaktion als rechters an:**
→ „verh.mäßig ist ein Eingriff in die Rechte v. Kindern/ Jugendlichen nur, wenn kein milderes geeignetes Mittel zur Verfügg. steht, ein päd.Ziel zu erreichen“. Es wird das für die Abwehr staatlichen Handelns in der Rechtslehre geltende "Verhältnismäßigkeitsprinzip" in die Pädagogik importiert.
2. Wer im Einzelfall einer zugespitzten Situation des päd.Alltags von allen denkbaren päd.Grenzsetzungen nur eine als rechtmäßig erachtet, verletzt die päd. Gestaltungsfreiheit: statt d. breite Spektrum fachlicher Legitimität zu öffnen u. im Rahmen päd.Indikation fachlich zu reflektieren, bleibt ihm nur eine Verhaltensoption, werden andere als rechtswidrig ausgeschlossen.

„Verrechtlichung“ der Pädagogik

Wenn das LJA Rheinland dieses Prinzip in der Einrichtungsaufsicht anwendet, handelt es rechtswidrig, tritt als der „bessere Pädagoge“ auf, kann - entsprechend eigener päd. Haltung - Trägern Weisungen erteilen, mithin in die päd. Gestaltungsfreiheit und Trägerautonomie eingreifen. Tatsächlich bietet die päd. Gestaltungsfreiheit in jeder Situation mehrere Möglichkeiten der Reaktion: im Rahmen päd. Grundhaltung des Trägers und persönlicher Haltung.

Mörsberger / Gutachten Friesenhof: „Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen richtiger Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern wünschenswert sind.“

Mörsberger: „Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl d. vorrangig zuständ. Eltern als auch den Einrichtungsträgern (u. nicht zuletzt der Heimaufsicht selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen u. Diskussionsräumen zu vermitteln.“

Von grundlegender Bedeutung ist das gesetzliche „Gewalt“verbot !!!

Das **Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) galt bis 1957, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 1970er Jahre.

Erst im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt (§1631 II BGB):

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen u. andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Aber:

was bedeuten „Gewalt“ / „entwürdigende Maßnahmen“ (§ 1631 II BGB)?

Derzeit bestehen keine praxisgerechten Hilfen zur Interpretation des Begriffs „Gewalt“, weder fachlich noch rechtlich:

- Juristen streiten (Prof. Häbel/Tübingen): "Es handelt sich um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst u. meint jedwede sowohl physische wie psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtl. Relevanz."
- **Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

Wann Verhalten fachlich legitim ist, müsste- wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst"- in "Leitlinien pädag. Kunst" erläutert werden. Darauf aufbauend sollten Träger „fachliche Handlungsleitlinien“ (§ 8b II 1 SGBVIII) zur Orientierung (Grundzüge eigener päd.Haltung) beschreiben, gesichert durch ein ges. festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachl. begründbare Erziehung“. Dr.Prantl/Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt- warum nicht die Kinder?“

Und auch darauf ist hinzuweisen

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht d. Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit d. Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein päd. Ziel zu verfolgen. Die Illegitimität (fachliche Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

WANN LIEGT „GEWALT“ VOR ?

Projektvorschlag eines zweistufigen Prüfverfahrens

1. **Kann sich Verhalten als „Gewalt“ darstellen?** → im Interesse d. Kindeschutzes ist dies bei jedem gegen den Willen eines/r Kindes/ Jugendlichen gerichteten Verhalten zu bejahen, d.h. bei jeder päd. Grenzsetzung.
↓
2. Wenn ja: **liegt „Gewalt“ im Einzelfall vor?**
→ Im „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ wird ein ganzheitlich fachlich- rechtliches **Prüfschema zulässige Macht** angeboten. Danach wird „Gewalt“ mit Machtmissbrauch gleichgesetzt. Im Kontext von Macht (Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung) wird unterschieden zwischen **zulässiger Macht** und **Machtmissbrauch / „Gewalt“**.

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

Leitgedanken des Projekts:

1. In d. Pädagogik kann nur fachl. legitimes/ begründbares Handeln rechtens sein
2. Fachlich begründbares Verhalten ist päd. schlüssig, entspricht d. Kindeswohl
3. Ob Verhalten fachlich legitim ist, entscheidet der Einzelfall
4. Situationen d. päd. Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, dann rechtlich
5. Ob - vorbehaltlich des Einzelfalls - Verhalten fachlich legitim (begründbar) ist, ist in fachlichen Handlungsleitlinien generell zu beschreiben: z.B. Festhalten, Handywegnahme, Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug.

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

Voraussetzungen für eine Stärkung der HANDLUNGSSICHERHEIT u. des KINDESSCHUTZES:

- **PädagogInnen** sollten sich und andern eingestehen, dass sie in schwierigen Situationen an ihre Grenzen stoßen können.
- **Leitung und Träger** sollten es in offener Betriebskultur der Basis erleichtern, in schwierigen Situationen sich mit Fragen zu öffnen.
- **Behörden** sollten sich vorrangig auf präventiv wirkende Beratung konzentrieren und ihre Aufsicht anhand nachvollziehbarer genereller Leitlinien im Lichte des "Kindeswohls" ausüben. Die Beliebigkeitsgefahr würde so minimiert.
- **Fachverbände** sollten Fachdiskurse starten, an deren Ende fachl. Grenzen d. Pädagogik in Orientierung bietenden Handlungsleitlinien erläutert sind. Die päd. Fachwelt hat die Grenzen "fachlicher Legitimität" zu erläutern, bevor Juristen diese Lücke schließen, etwa mit dem Ansatz der „Verhältnismäßigkeit“.
- **Die Politik** sollte - um „fachliche Handlungsleitlinien“ zu ermöglichen - in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Handeln in der Erziehung" einfügen. Zugleich wäre die Zuständigkeit d. Fachverbände für das Zustandekommen „fachlicher Handgs.leitlinien“ festzulegen.

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

Es geht um → Kindeswohl - Reflexion im Spannungsfeld Erziehungsauftrag-
Kindesrechte mittels eines „Prüfschemas zulässige Macht“

1. „Kindeswohl“- Reflexion

**Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine
objektivierende Kindeswohl- Reflexion (weniger Subjektivität):**

- 
1. Das setzt ein **gleiches KW- Verständnis aller** Verantwortlichen voraus.
 2. Ein darauf basierendes **gemeinsames KW- Bewertungssystem** (z.B. Prüfschema), um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.
 3. **Fachliche Handlungsleitlinien des Anbieters / § 8b II Nr.1 SGB VIII:**
„Träger v. Einrichtungen, in denen sich Kinder o. Jug. ganztägig o. für Teil des Tages aufhalten o.in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“.

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

1. Kindeswohl - Reflexion → Art. 3 UN - Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden o. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das gelingt durch:

KW - Reflexion: vorrangig fachlich, dann rechtlich. Viele „meinen es gut“ - das reicht aber nicht. Das aufgrund pers. Haltung als richtig Erachtete ist i. S. fachl. Legitimität (Begründbarkeit) und „rechtl. Zulässigkeit“ zu reflektieren.

Basis = konkreter gefasster KW - Begriff

durch Kindeswohl - Kriterien



II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

Kindeswohl- Reflexion/ Kindeswohl - Kriterien

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Wille des/r Kindes/ Jugendlichen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Entwicklung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- angemessene Versorgung sowie sorgfältige Erziehung
- Fürsorge, Geborgenheit u. Schutz der körperlichen u. seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung d. Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen u. Entwicklungsmöglichkeiten
- „Vermeiden von Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- bzw. Durchsetzg. einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte“ (AGBGB Ö.)
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe o. Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben
- „Vermeidung d. Gefahr für d. Kind, rechtswidrig verbracht o. zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“ (AGBGB Österreich.)
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern, seiner sonstigen Umgebung

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

2. Kindeswohl- Reflexion im Spannungsfeld Erz.auftrag ↔ Kindesrechte

Zwei Ebenen sind zu unterscheiden:

a. **abstrakte Ebene** → Kindesrechtekataloge

b. **Praxisebene** → **gelebte Kindesrechte**
im Spannungsfeld Erziehungsauftrag-Kindesrechte



Jede Grenzsetzung, sei sie eine pädagogische oder eine der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung (Doppelauftrag d. Pädagogik), beinhaltet einen Eingriff in ein Kindesrecht. Entscheidend ist, ob im Einzelfall ein **Kindesrecht verletzt** wird, mithin **Machtmissbrauch** vorliegt: „Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots.



Die Frage lautet wird ein Kindesrecht verletzt, liegt Machtmissbrauch vor?



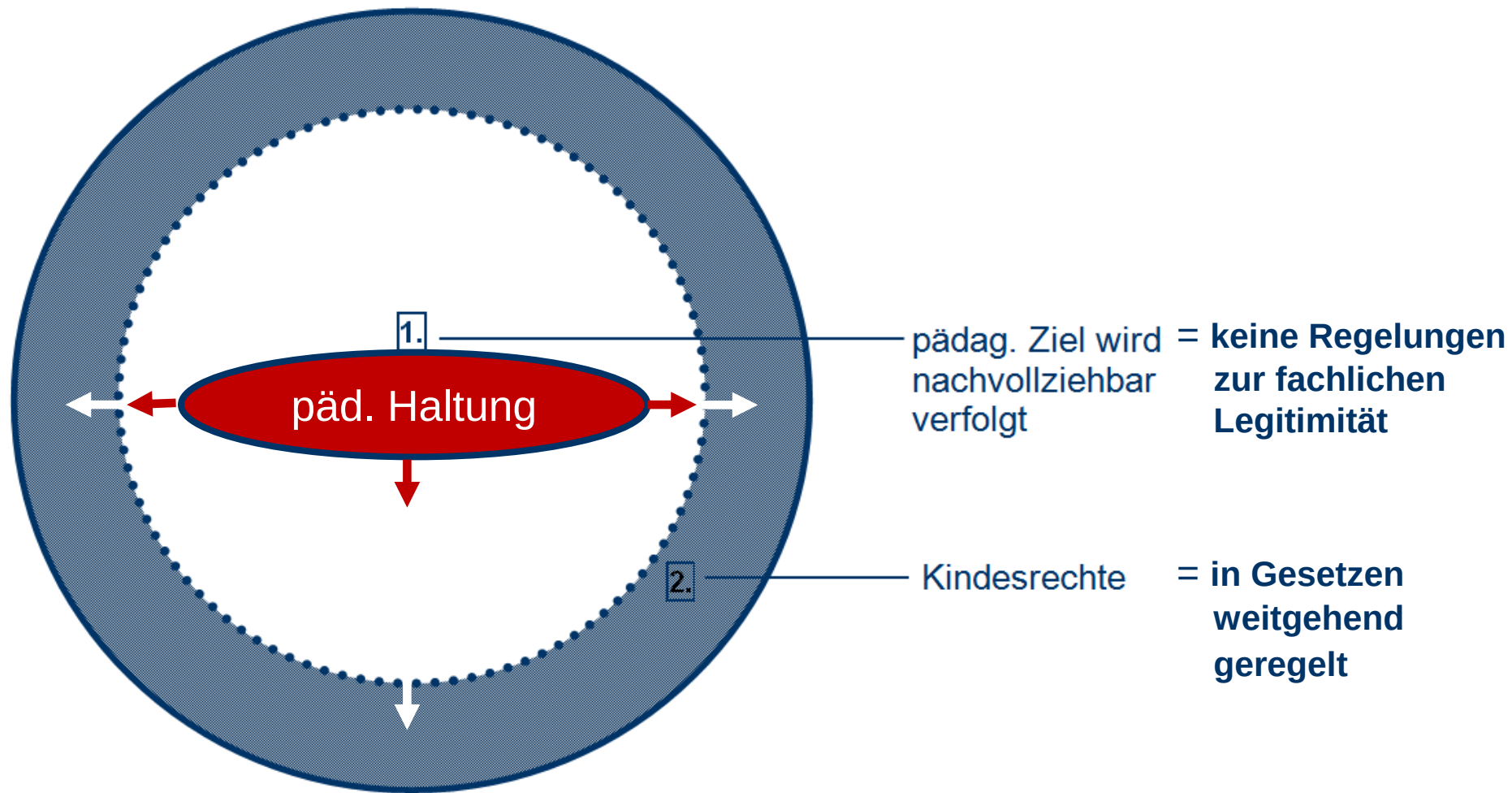
Unterscheiden zwischen Kindesrechtseingriff und Kindesrechtsverletzung !

II. Problemlösung / Projekt „Pädagogik und Recht“

3. Kindeswohl → in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:

Basis: die pädagogische Haltung der/s PädagogIn

1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht



II. Problemlösung 4. Prüfschema zulässige Macht

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

- | | | | | |
|---|--|----|------|------------------------------|
| 1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
→ eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ? | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →Frage 2
→Frage 4 |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →Frage 3
→keine Macht |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e) | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →zul. Macht
→Frage 4 |
| ja | | | | |
| nein | | | | |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der
geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | <table border="1"><tr><td>ja</td></tr><tr><td>nein</td></tr></table> | ja | nein | →zul. Macht
→Machtmissbr. |
| ja | | | | |
| nein | | | | |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
 - (b) Allg. Planen ohne Einzelfallbetrachtung o. nachträgliches Bewerten eines Einzelfalls
 - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 - (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
 - (e) Aber: Zustimmung des Kindes/ Jugln bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
 - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

4.1 Fachlich begründbares/ legitimes Verhalten / Frage 1

Es geht um die vorrangige fachliche Frage, ob d. Verhalten fachlich begründbar ist, mithin legitim: zukünftig beschrieben in „Leitlinien pädagogischer Kunst“. Falls Verhalten fachlich nicht begründbar/ illegitim ist, ist es rechtswidrig, es sei denn es liegt „Gefahrenabwehr“ vor (Frage 4).

Aus der Sicht einer fiktiven fachlich geschulten, neutralen Person ist zu fragen, ob das Verhalten nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt - dabei umschließt die Pädagogik 2 Basisziele: die „Eigenverantwortlichkeit“ und die „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 I SGB VIII). Wenn ja, ist das Verhalten päd.schlüssig.

Sobald Fachverbände „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zur Orientierung formuliert haben, vergleichbar mit ausformulierter Erziehungsethik, wird die Beantwortung der Frage 1 erleichtert, erst recht wenn der Träger „fachl. Handlungsleitlinien“ zur weiteren Orientierung anbietet (§ 8b II SGB VIII).

4.2 Eingriff in ein Kindesrecht / Frage 2

Wenn wir die 1.Frage (fachliche Begründbarkeit) mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen (Fragen 2 und 3).

Diese weitere rechtl. Prüfung setzt zunächst einen **Eingriff in ein Kindesrecht** voraus (Frage 2.) :

- das Prüfschema findet also nur auf päd. Grenzsetzungen Anwendung, es ist relevant für dasjenige Verhalten, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift,

sei es als **verbale pädagogische Grenzsetzung**

→ Verbote, Strafen

sei es als **aktive pädagogische Grenzsetzung**

→ z.B. Wegnahme von Gegenständen

4.3 Zustimmung Eltern und Sorgeberechtigte (SB) / Frage 3

Wenn wir 2. Frage (Kindesrechtseingriff) mit ja beantworten, ist das Verhalten legal, sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären: ob die pädagogische Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/SB erfolgte:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd. Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar (pädag. Routine)
- **bei unvorhersehbarer Pädagogik**, insbesondere bei „aktiver päd.Grenzsetzung“, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die SB bei der Aufnahme gegenzeichnen.

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Wenn wir die 3. Frage (SB.- Zustimmung) mit ja beantworten, ist das Handeln legitim u. legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „**Gefahrenabwehr**“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor. In Einrichtungen, in denen sich K./ Jugl. ganztägig od. für einen Teil des Tages aufhalten o. in denen sie Unterkunft erhalten, sind die Erziehungsberechtigten **aufsichtsverantwortlich**, neben ihrem Erziehungsauftrag (schwieriger Doppelauftrag).

→ **Die Aufsichtsverantwortung beinhaltet insbesondere die**

- **Befugnis der „Gefahrenabwehr“** bei akuter Eigen- o. Fremdgefährdung des/r K./Jugl.→ es darf in Kindesrecht eingegriffen werden, wenn dies **erforderlich, geeignet und verhältnismäßig** ist. Bei diesem s.g.„rechtfertigenden Notstand“ (Strafrecht) liegt keine Kindesrechtverletzung vor, d.h. keine „Gewalt“ i.S. des „Gewalt“verbots, vielmehr „zulässige Macht“.

Hinweis:Maßnahmen **zivilrechtl.Aufsichtspflicht** (Aufsichtsverantw.) sind „zul. Macht“: Schaden wird abwendet, verfolgtes päd. Ziel ist „Gemeinschaftsfähigk.“

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“/ Frage 4

Es ist durchaus möglich, ja sogar i.d.R. wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch ein päd. Ziel verfolgt wird.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann auch das Ziel, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.

Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

Aber: auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da rechtl. Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen: der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

4.4 Aufsichtsverantwortung/ „Gefahrenabwehr“ / Frage 4

Definition „Gefahr“

➤ Akute Eigen- o. Fremdgefährdung

→ hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte anderer führt.

4.5 „Digitale Aufsichtspflicht“/ Amtsgericht Bad Hersfeld

- Überlassen Eltern ihrem minderjährigen Kind ein digitales 'smartes' Gerät (z.B. Smartphone) zur dauernden eigenen Nutzung, stehen sie in der Pflicht, die Nutzung des Geräts durch das Kind bis zu dessen Volljährigkeit ordentlich zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Verfügen die Eltern selbst bislang nicht über hinreichende Kenntnisse von 'smarter' Technik und über die Welt der digitalen Medien, haben sie sich die erforderlichen Kenntnisse unmittelbar u. kontinuierlich anzueignen, um ihre Pflicht zur Begleitung und Aufsicht durchgehend erfüllen zu können.
- Es bestehen keine vernünftigen Gründe, einem Kind ein Smartphone auch noch während der vorgesehenen Schlafenszeit zu überlassen.
- **Notwendigkeit einer Eltern- Kind- Medien- Nutzungsvereinbarung** bei erheblichem Fehlverhalten in der Mediennutzung durch das Kind sowie aufkommender Medien-Sucht-Gefahr.

4.5 „Digitale Aufsichtspflicht“/ Amtsgericht Bad Hersfeld

- Wer den Messenger- Dienst "WhatsApp" nutzt, übermittelt nach den technischen Vorgaben des Dienstes fortlaufend Daten in Klardaten-Form von allen in dem eigenen Smartphone- Adressbuch eingetragenen Kontaktpersonen an das hinter dem Dienst stehende Unternehmen. Wer durch seine Nutzung von "WhatsApp" diese andauernde Datenweitergabe zulässt, ohne zuvor v. seinen Kontaktpersonen aus dem eigenen Telefonadressbuch hierfür jeweils eine Erlaubnis eingeholt zu haben, begeht gegenüber diesen Personen eine deliktische Handlung und begibt sich in die Gefahr, von den betroffenen Personen kostenpflichtig abgemahnt zu werden.
- Nutzen Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahren "WhatsApp", trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind auch im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung des Messenger-Dienstes aufzuklären und erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen.

4.6 Sonderthema „Machtspirale“

Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K./ Jug)

kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird

in die Tür stellen, damit der päd. Prozess nicht einseitig beendet wird

K./ Jug. wehrt sich → **Ende des pädagogischen Prozesses:**

„Gefahrenabwehr“ → zu Boden bringen und dort festhalten

Vorsicht: mögliche Eskalation/ nicht mehr beherrschbar !



4.7 Abgrenzung Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperl. Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jug. für kürzere Zeit u. nicht regelmäßig ausgeschlossen wird. Sie ist auf eine eng begrenzte Situation ausgerichtet, innerhalb derer eine päd. Wirkung erzielt werden kann. Freih.beschr. ist somit als situationsbezogene, päd. Maßnahme einzustufen, z.B. als Türverschluss für wenige Minuten mit Kontakt: beruhigt sich d. Kind/ Jug. nicht und bleibt die Tür dennoch verschlossen, ist von **Freiheitsentzug** auszugehen, der familienrichterlicher Genehmigung bedarf.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss körperl. Beweg.freiheit in einem Krankenhaus, einem Heim o. einer sonstigen Einrichtung, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt: durch mech. Vorrichtungen, Medikamente oder anderweit in nicht altersgerechter Weise oder allgemein als Unterbringung. Freiheitsentzug ist zulässig, solange er zum Wohl des/r Kindes/Jug., insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- od. Fremdgefährdung, erforderlich ist u. der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Bei Eilbedürftigkeit ist er ohne Genehmigung zulässig, diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.



Freiheitsbeschränkung.

Pädagogik



Freiheitsentzug

Gef.abwehr/Aufsicht

4.8 Begünstigende Rahmenbedingungen des „Machtmissbrauchs“

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlendes offenes Diskussionsklima
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte

Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jugdlchn. zu wecken o. päd. Prozesse zu stören.

4.9 Fallbeispiele/ Anwendung des Prüfschemas

Jugendlicher wird mit der Aufforderung, das Büro zu verlassen, vom Betreuer an der Schulter gefasst und in Richtung Tür gedrängt.

Jugendlicher steht drohend vor Betreuer, hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus der Hand.

14jähriger bleibt im Bett, möchte sich der Tagesstruktur entziehen. Erzieher öffnet das Fenster und zieht Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.

Es gibt nur Brot, wenn man zu spät zum Essen kommt.

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

1. Der Begriff „**Kindeswohl**“ ist im Rahmen des körperlichen, geistigen u. seel. Wohls (§ 1666 BGB) in der Erziehung zu konkretisieren. Er umschließt neben den Kindesrechten die fachliche Legitimität → fachlich begründbares Verhalten.

2. **In der Pädagogik kann nur fachl. legitimes/ begründbares Verhalten rechtens sein** → Verhalten, das nachvollziehbar der Persönlichkeitsentwicklg. eines/r Kindes/ Jugendlichen dient, mithin päd. Ziele i. S. von „Eigenverantwortlichkeit“ und/oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt. Es ist daher zu prüfen, ob Verhalten aus Sicht einer fiktiv neutralen, päd. geschulten Person geeignet ist, ein pädag. Ziel zu verfolgen. Eignung besagt, dass die breite Skala päd. Optionen beachtet ist. Verhalten, das kein nachvollziehbares päd. Ziel verfolgt, ist ungeeignet und „fachl. illegitim“. Ob Verhalten legitim (fachlich begründbar) ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung, unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlichen, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgeschichte sowie der jeweiligen konkreten Situation.

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

3. Liegt „fachliche Illegitimität“ vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- o. Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendln. zu begegnen („Gefahrenabwehr“). → In diesem Kontext wird ein „**Prüfschema zulässige Macht**“ angeboten. Das Prüfschema hilft, in schwierigen Situationen des päd. Alltags zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ zu unterscheiden. Dabei wird „Machtmissbrauch“ mit unzulässiger „Gewalt“ (§ 1631 II BGB) gleichgesetzt. Bei „Machtmissbrauch“ im Sinne des Prüfschemas liegt zugleich d. Verletzung eines Kindesrechts vor. In dem Prüfschema kann- neben der Einzelfallbetrachtg. - im Rahmen einer allgemeinen Planung auch geprüft werden, ob- vorbehaltlich des Einzelfalls- eine best. Verhaltensoption als „fachlich legitim“ in Betracht kommt (z.B. Wegnahme eines Handys oder sonstige in die persönliche Freiheit eines/r Kindes/ Jugendln. eingreifende Maßnahmen). **Päd. Qualität** bedeutet Verhalten auf Basis „fachlicher Legitimität“ und rechtl. Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognost. Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines päd. Ziels). PädagogInnen können sich „fachlich legitim“ verhalten, ohne dass päd. Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen (Frage 5 des Prüfschemas).

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

4. Zu unterscheiden ist also päd.Verhalten von Maßnahmen d. „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendl. Letzteres schließt aber nicht aus, dass auch päd. Ziele verfolgt werden.

Die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel d. „Gefahrenabwehr“ (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der „Gefahrenabwehr“, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind oder ein/e Jugendliche/r festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Situation der „Gefahrenabwehr“ also von großer Bedeutung.

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

5. **Ausgeschlossen muss sein, dass** - weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird - **Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ (z.B. Postkontrolle) ausschließlich unter päd. Aspekten betrachtet werden**, „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiter reichen als die der „fachlichen Legitimität“, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden: „der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“, es könnten Kindesrechte verletzt werden. Rechtliche Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ sind: erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Reaktion auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung.
6. Eine „**Kindeswohlgefährdung**“ liegt vor bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr oder andauernder Verletzung eines Kindesrechts bzw. andauernder Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung.
7. **Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher** (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann „fachlich legitim“ - mithin kindeswohlgerecht - wenn sie eine Voraussetzg. setzen, um nachvollziehbar päd. Ziele zu verfolgen.

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

Fachliche Handlungsleitlinien:

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/ Drogen/ Handys

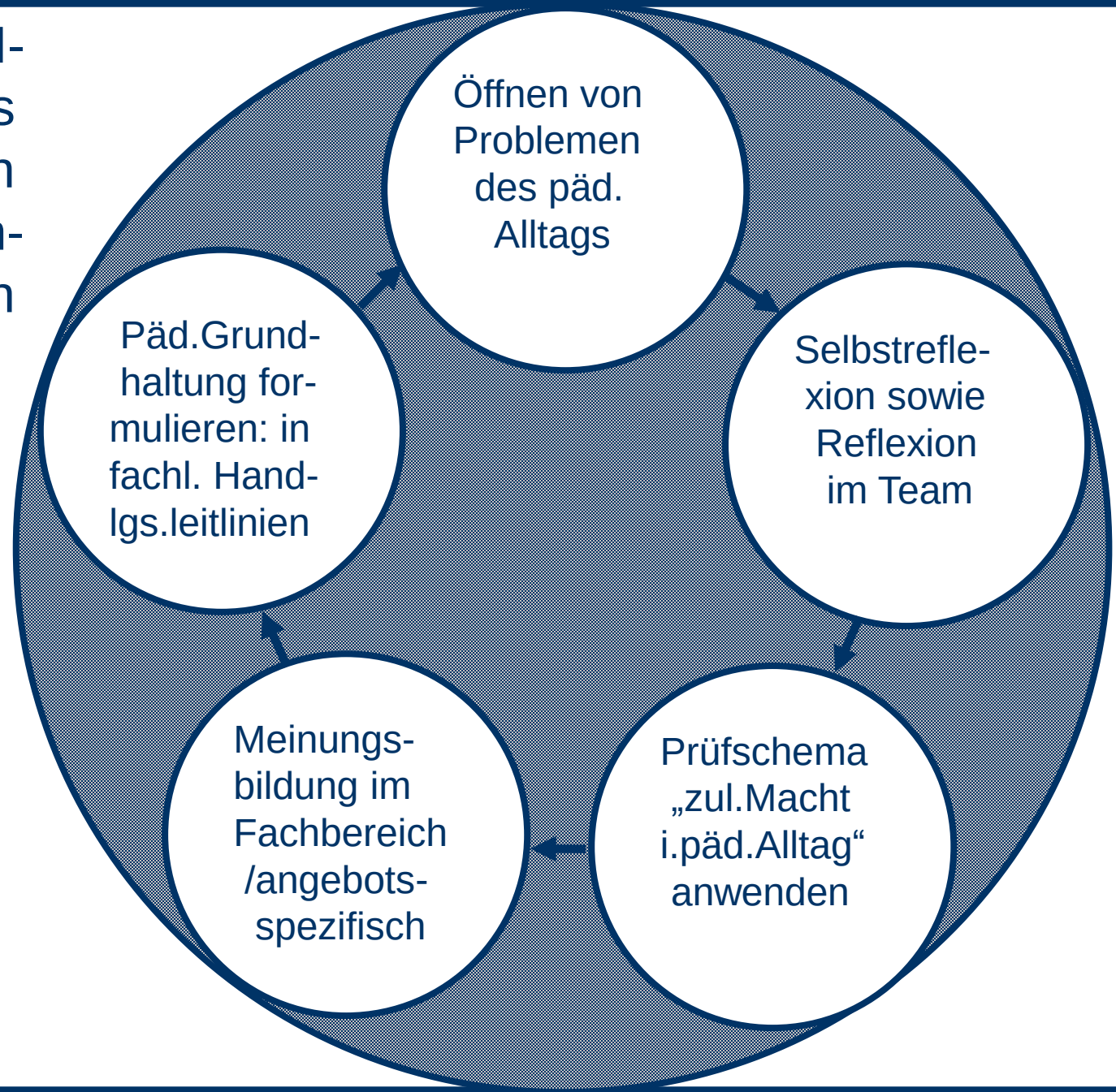
→ **brauchen wir d. ausdrückliche Zustimmung. Sorgeberechtigter / Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

Fachliche Handlungsleitlinien

→ **werden im „permanenten Qualitätszyklus“ (n. Folie) entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.**

III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

Andauernder QM-Prozess im R.des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen

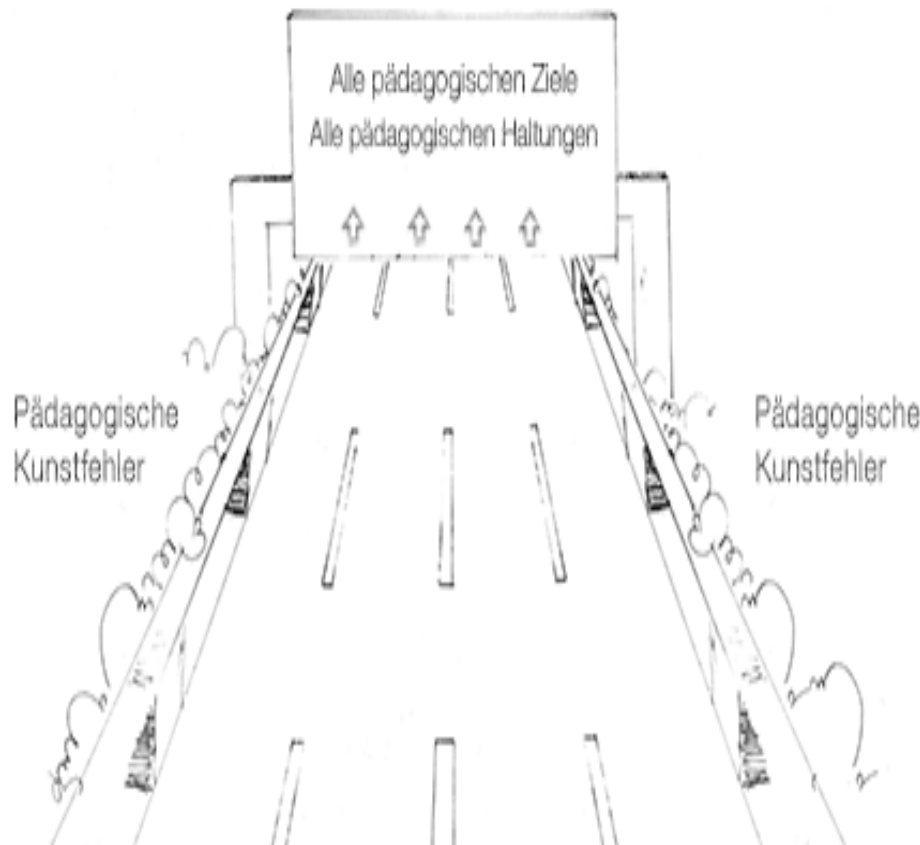


III. Zusammenfassung / fachliche Handlungsleitlinien

Erfahrung und Intuition sind in schwierigen Situationen des päd. Alltag wichtig, können aber Orientierung bietende Handlungsleitlinien nicht ersetzen:

- „Leitlinien pädagogischer Kunst“
- „Fachliche Handlungsleitlinien“ des Trägers

„Straße pädagogischer Kunst“



Pädagogisches
Entscheiden
muss nachvoll-
ziehbar sein.



Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.

(Mehringer)

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

Workshop

Situation: XY muss jeden Abend Handy abgeben – verläuft relativ problemlos. Am Abend vor Abreise zur Auslands-Maßnahme soll Handy abgegeben werden, diesmal weigert sich XY.

Reaktion: Betreuerin bleibt im Zimmer, fragt immer wieder, fängt an Handy zu suchen. XY schubst Betreuerin, bekommt einen ganz starren Blick und lässt, trotz Aufforderung, nicht von Betreuerin ab, bis diese das Zimmer verlässt.

Ein Jugendlicher hat sich mit einem scharfen Gegenstand Wunden am Arm zugefügt, wird deshalb von den Erziehern zum Arzt gebracht. Die Ärztin zeigt sich darüber empört, weil die Verletzungen ihrer Meinung nach nicht gravierend genug sind.

Ein Erzieher rangelt aus Freude u. Spaß mit Einverständnis des Jugendlichen. Dies ist als pädagogische Handlung eingestuft: Austesten von Kräften. Die Jungen zeigen sichtlich Freude daran und fordern es auch ein. Ein Jugendl. äußert gegenüber anderen Jugendlichen, der Erzieher habe ihn geschlagen, auch - halbscherzhaft - gegenüber seinem Vormund.

Ein Jugendlicher steigt in einem Konfliktgespräch aus, indem er sich Ohrstöpsel in die Ohren steckt und mit seinem Handy Musik hört, auch aus dem Blickkontakt. Auf mehrmaliges Bitten dies zu unterlassen kommt keine Reaktion. Ist der Erzieher berechtigt, das Handy u. den Kopfhörer wegzunehmen? Aus pädagogischer Sicht ist es nicht förderlich, dem Jugendlichen dieses Machtverhalten durchgehen zu lassen.

Eskalierende Situation in der Gruppe: Streit zwischen 11jährigem D. und dem Mädchen S. Gegenseitige Vorwürfe, schimpfen, D. schreit. Die Erzieherin versucht vergeblich ein Gespräch, ergreift keine Partei. D. wirft eine Bananenschale dann ein Handtuch nach ihr. Die Erzieherin versucht zu beschwichtigen, D. solle sich hinsetzen: leichte Berührung an der Schulter Richtung Stuhl. D. ist beruhigt. Jemand betritt den Raum, fragt „was los ist“: sofort „explodiert D.: ergreift einen Stuhl, den er in den Raum wirft. D. wird in sein Zimmer geschickt, begleitet von einem Erzieher. Das Geschehen wird nachbearbeitet.

Frühstückstisch: 11jährige C. häuft sich den Teller übervoll, verlässt den Tisch, um sich entgegen der Vorgabe der Erzieher weitere Speisen zuzubereiten. Die Erzieherin geht hinterher, redet mit ihr und berührt sie am Arm. C. explodiert, nimmt eine Pfanne und holt zum Schlag gegen die Erzieherin aus. Diese wehrt sich, indem sie C. an beiden Handgelenken festhält. Dabei spricht sie ruhig und beschwichtigend mit C. bis diese die Hände herunternimmt. Anschließend Aussprache mit Weinen....

15jähriges Mädchen verlässt bei Konflikten jedes Mal den Raum, schmeißt die Tür und geht in die komplette Gesprächsverweigerung. 2 Erzieher folgen ihr ins Zimmer zur Konfliktklärung, wobei sich Einer so vor die Tür stellt, dass das Mädchen den Raum nicht verlassen kann. Entsprechende Versuche des Mädchens unterbindet der Erzieher ohne in körperlichen Kontakt zu gehen.

16jähriges Mädchen geht aus dem Kontakt während eines Konflikt, verweist die Erzieherin des Zimmers. Muss diese dem entsprechen? Darf sie im Zimmer bleiben, um den Konflikt weiterzuführen?

10jähriger Junge gerät in Wut, verhält sich aggressiv und wird handgreiflich gegen Mitbewohner und Betreuer. Er schlägt und tritt haltlos um sich. Der Erzieher bringt ihn auf den Boden, dreht ihn auf den Boden und hält ihn an den Händen mit der notwendigen Kraft, um ein Losreißen und weiteres Schlagen zu verhindern. Parallel dazu wird der Rettungsdienst gerufen.

10jähriger Junge läuft abends regelmäßig aus dem Haus, wenn es gilt ins Bett zu gehen. Er bezweckt, die Erzieher für sich zu beschäftigen. Die Erzieher verschließen die Tür, sodass er nicht herein könnte, wenn er denn wollte.

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in einen „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Kinder müssen einen Teil ihres Taschengeldes zum Ansparen an die BetreuerInnen abgeben.

Regeln

Die Konsequenzen des Regelmisachtens werden immer wieder besprochen:

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, PC, Handy);
- bei Nichtbeachten: Einschränkung der selbstständigen Nutzung der Geräte
- Bei Verlust oder Zerstörung von Schulmaterial Ersatz vom Taschengeld.
- Freizeitaktivitäten beginnen erst, wenn die Schulsachen erledigt sind.
- Grobe Verunreinigungen der Toiletten werden vom Verursacher beseitigt: man holt sich einen Eimer, macht Putzwasser zurecht und reinigt die Toilette.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung begleichen die Kinder v. Taschengeld.

Diese Regeln wurden mit d. Kindern erarbeitet. Die Kinder haben sie schriftlich verfasst und sich einverstanden erklärt.

Workshop

Junge (14) kommt im Winter früher als vereinbart in die Gruppe und muss ca. eine Stunde draußen warten, weil die Gruppe noch unterwegs ist. Er ist deswegen sehr aggressiv, weshalb die Diensthabende ihn erst ins Haus lässt, nachdem die Situation sich halbwegs beruhigt hat.

Junge (8) hat immer wieder depressive Phasen. An einem Abend steigert sich eine dieser Phasen in einen Weinkrampf. Da er sich mit nichts beruhigen lässt, nimmt die Diensthabende ihn in den Arm und legt sich mit ihm ins Bett, bis er eingeschlafen ist.

Situation Gruppenfahrt: 2 Kinder (7 u. 8) verhalten sich täglich regelwidrig: hören nicht, laufen davon, beleidigen, schlagen, treten und werfen mit allen möglichen Dingen. An einem Abend schnappt sich ein Betreuer die beiden, um mit ihnen zu sprechen und sie ins Haus zu holen. Sie schlagen und treten ihn ständig, sodass er sie in Kleidung unter die Dusche stellt, um sie endlich zu beruhigen und ansprechbar zu machen. Im Nachhinein bespricht der Betreuer sein Vorgehen mit den Sorgeberechtigten und dem JA. Es wird alles geklärt.

Zusätzlich ergeben sich noch folgende Fragen:

Körperhygiene: Kind verweigert Duschen, welche Möglichkeiten - außer Kommunikation bestehen?

Regelmäßige Mahlzeiten:

Kind verweigert trotz wohlwollender Belehrung oder isst einseitig

Keine witterungsentsprechende Kleidung: trotz Belehrung

Handynutzung: regelmäßige Kontrolle

Taschengeld

- Alle Kinder müssen einen Teil (ca. 5%) ihres Taschengelds in unseren „Solidaritätsfond“ einbezahlen. Aus diesem Fond werden z.B. Schäden bezahlt, die Kindern oder der Einrichtung entstehen und niemandem zugeordnet werden können. Das Geld wird von den Kindern verwaltet; über die Mittelverwendung wird in der Kinderkonferenz entschieden. Ist das in Ordnung?
- Können wir Kinder auch mit Ihrem Taschengeld heranziehen, um Schäden oder Verluste zu begleichen, die sie angerichtet haben? (Kind verliert zum x-ten Mal ein Kleidungsstück / Trinkflasche, Verlust von Fahrkarte, Zerstörung fremden Eigentums)
- Wenn Kinder im Haus beim Rauchen/ Zünseln erwischt werden, müssen sie einen Monatstaschengeld an eine Organisation spenden, die sich um Verbrennungsoffer kümmert. Ist das rechtlich in Ordnung? („Paulinchenprojekt“).

L. (männlich, 12 Jahre alt) will nachts gegen 0:00 Uhr das Haus verlassen. Mitarbeiter ist selbst schon im Bett, hört ihn aber und begegnet ihm auf dem Flur.

Wie kann sich der Mitarbeiter verhalten, um L. am Verlassen des Hauses zu hindern, davon ausgehend, dass s. L. in gefährdende Situationen begeben kann?

Zwei Jugendliche geraten im Gruppenraum in einen Streit, zunächst verbal, später mit Schubsen, Bedrohungen und Androhung körperlicher Gewalt.

Wie können wir die beiden trennen? Was dürfen wir/ was nicht?
Dürfen wir einen in sein Zimmer bringen, auch gegen seinen Willen?

Wenn Kinder ausgerastet sind und das Zimmer verwüsten, werden sie von 1 oder 2 Erwachsenen fixiert, d.h. auf dem Boden gelegt und so lange festgehalten, bis sie sich beruhigen. Da sie oft wild um sich schlagen, werden unangenehme Festhaltetechniken angewendet, die auch schmerzhaft sind. Anschließend werden oft noch die Zimmer leer geräumt, die Kinder müssen sich ihr Mobiliar „zurück verdienen“. Fragwürdig erscheint auch, dass die Schlafmedizin schon am Nachmittag in etwas höherer Dosierung verabreicht wird, um Kinder zu beruhigen.

Welche Alternativen sind denkbar?

Ein Fünfzehnjähriger bleibt in der Nacht nicht auf seinem Zimmer. Er provoziert den Nachtdienst und die anderen Jugendlichen. Der Betreuer fordert ihn auf, ins Zimmer zu gehen. Nachdem er der Aufforderung nicht nachkommt, will ihn der Betreuer an der Hand nehmen. Nun geht er auf sein Zimmer. Dort hört er jedoch laut Musik. Da es bereits nach 23 Uhr ist, kündigt ihm der Betreuer an, die Anlage wegzunehmen, wenn er sie nicht leiser drehe. Dies geschieht dann auch. Nachdem aber der Betreuer das Zimmer verlassen hat, wird die Musik erneut laut gestellt. So geht es ein paar Mal hin und her, bis der Betreuer die Anlage abnehmen will. Dabei entsteht eine Rangelei. Der Jugendliche „schraubt sich“ in seinem Verhalten (Provozieren, beleidigen, hysterisches Lachen), so weit hoch, dass der Betreuer die Situation nicht mehr einschätzen kann und durch den Nachtdienst die Polizei und den Notarzt verständigen lässt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Ein Jugendlicher provoziert während der Mahlzeit die anderen Jugendlichen, indem er beleidigende Sprüche über deren Aussehen und Figur von sich gibt. Er wird vom Erzieher mehrfach aufgefordert, dies zu unterlassen, da es für die anderen Jugendlichen sehr verletzend sei und er selbst auch nicht möchte, dass abwertend über ihn gesprochen werde. Der Jugendliche ist jedoch nicht still, fängt vielmehr an, den Erzieher ebenfalls verbal zu beleidigen und ihm Tiernamen zu geben. Dies führt zu einer Belustigung der gesamten Gruppe, woraufhin der Erzieher den Jugendlichen auffordert den Raum zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich, der Erzieher hält ihn am Arm, zieht ihn von seinem Stuhl und schiebt ihn aus dem Speiseraum.

Welche Alternativen sind denkbar ?

- Können wir als Mitarbeiter ein Kind streicheln oder auf den Schoß setzen?
- Die Bilder, Inhalte und Botschaften von Postern und Kleidung passen oft nicht zu unseren gesellschaftlichen Werten, bzw. unserer Grundeinstellung. Dürfen wir solche Sachen verbieten und auch einziehen?
- Ein Jugendlicher nervt andere Kinder und weigert sich dann aus der Situation zu gehen. Darf ich den Jugendlichen „handfest“ am Arm ziehen, schieben, oder drücken bzw. aus der Situation tragen?
- Darf ich ein Kind zwingen im Zimmer zu bleiben, wenn ich den Eindruck habe, dass sich das Kind sonst in Situationen bringt, die ihm langfristig schaden.

Nachdem sich zwei Jugendliche in ihrem Zimmer während der Hausaufgabenzeit fortlaufend gegenseitig provozieren und sich mit Gegenständen bewerfen, wird ihnen angedroht, die Zimmertüre auszuhängen, sollten sie diese nicht geöffnet lassen und sich um ihre Hausaufgaben kümmern. Die gegenseitigen Provokationen und Schuldzuweisungen ziehen sich über den gesamten Tag bis zur Schlafenszeit. Beide beschuldigen sich gegenseitig, Gegenstände zerstört zu haben. Ein gemeinsames Gespräch, wie sie mit dem Eigentum des Anderen umgehen und die Zeit der Hausaufgaben positiv nutzen, ist nicht möglich. Da sie ihre Zimmertüre immer wieder schließen, wird ihnen die Zimmertür ausgehängt.

Welche Alternativen sind denkbar ?

Workshop

Setting: XY sitzt im Wohnzimmer und schaut TV.

Situation: Betreuer bittet XY das öfteren TV auszuschalten. Da XY dies nicht tut, zieht Betreuer den Stecker. XY wird verbal aggressiv und droht körperliche Gewalt an.

Ausgang: Betreuer wird laut, schmeißt die Fernbedienung auf den Boden und spricht für XY ein Medienverbot von einer Woche aus.

Workshop

Ein Jugendlicher beginnt damit, das Mobiliar der Gruppe zu zerstören und reagiert nicht auf verbale Ansprache seitens des Betreuers!

Jugendlicher greift den Mitarbeiter im Dienst tätlich an!

Jugendlicher befindet sich im Büro. Der Mitarbeiter bittet diesen, das Büro zu verlassen. Der Jugendliche weigert sich.

Ein Bewohner erzählt dem MA im Dienst, ein anderer Bewohner habe Drogen in seinem Besitz und verstecke diese in seinem Zimmer. Der MA spricht den Jugendlichen an, dieser reagiert abweisend und erklärt, die MA dürften seine Sachen nicht durchsuchen.

Workshop

Maxi 12 Jahre / wochentags 20h 30 / Erzieherin und Praktikantin

Er stört das Begleiten der Hausaufgaben eines anderen Kindes (E.) in unterschiedlicher Weise, ist laut. Wird mehrfach gebeten nicht zu stören. Als E. gegen 21h fertig ist, wird M. laut aber freundlich aufgefordert, schlafen zu gehen. Nach erneutem Ignorieren fasst ihn die Erzieherin an den Füßen und versucht, ihn in sein Zimmer zu ziehen. M. hält sich an der Heizung fest, die Erzieherin lässt ihn los. Es vergehen ca. 10 Minuten, um M. daran zu hindern, in das Zimmer von E. zu gehen. Nachdem alle Versuche scheitern, nehmen die Erzieherin und die Praktikantin ihn an Armen und Füßen und ziehen ihn in sein Zimmer, schließen die Tür und halten diese zu, nachdem er wieder heraus will (ca 2-3 Minuten). Er beruhigt sich, die Erzieherin kann mit ihm reden.

Frage:

Ist es zulässig, ihn auf diese Weise zu isolieren, um eine Beruhigung herbeizuführen? Ist es zulässig, die Tür zuzuhalten?

Damian 8 Jahre

Aufgrund mehrerer Konfliktsituationen wird sein Verhalten vehementer. Ich bringe ihn ins Zimmer, um zu beruhigen. Er kommt mehrfach heraus und wird wieder in das Zimmer gebracht. Er bewirft den Erzieher mit Gegenständen. Daraufhin hält ihn der Erzieher an den Armen fest. Nun beginnt Damian zu treten. Der Erzieher zieht ihn näher zu sich, um die Füße zu blockieren, spricht ruhig auf ihn ein. Nach einiger Zeit lässt der Erzieher los, geht aus dem Zimmer und hält die Türe zu.

Wieder Corinna 11 Jahre / Erzieher

C. will für die Schule ein Bild malen. Die Erzieher bitten sie zum Abendessen: sie solle zum Essen kommen, später gäbe es nichts mehr. C. sagt, sie habe keinen Hunger. Nachdem sie ihr Bild fertig gemalt hat, kommt sie an den Tisch, nimmt sich ein Schnitzel. Die Erzieher erwidern, es gäbe für sie nichts, da es so abgesprochen sei und sie Hunger verneinte. C. nimmt sich dennoch das Schnitzel und beginnt zu essen. Die Erzieher nehmen ihr das Schnitzel weg.

Frage:

Darf in einer solchen Situation die Teilnahme am Essen untersagt werden?

Schutz vor falschen Anschuldigungen

D - 13 Jahre - spielt im Gruppenraum Klavier. Weil andere Kinder ihre Hausaufgaben machen, wird er von der Erzieherin gebeten, aufzuhören. D spielt weiter, auch nach erneuter Aufforderung. Die Erzieherin schließt langsam - ohne dass Ds Finger noch an den Tasten sind - die Klavierklappe. D schmolzt, dreht sich um und geht. Nach ca 10 Minuten kommt er zurück, beschwert sich, die Erzieherin habe ihm die Finger eingeklemmt. Er zeigt eine gerötete Stelle, welche die Erzieherin eindeutig als Zähneabdruck erkennt. D. fordert zum Arzt zu fahren, ob der Finger gebrochen sein. Wir fahren nicht.

2 Mädchen verschanzen sich entgegen einer Aufforderung der Erzieher im Bad, wo sie Tage zuvor viel Lärm und „Aufruhr“ machten. Die Erzieherin öffnet die Badtür, um eines der Mädchen heraus zu bitten. Da ein Mädchen unmittelbar hinter der Tür steht, wird es von der Tür berührt. Später macht sie der Erzieherin Vorwürfe: „Absicht, schwere Verletzung“

D 12 Jahre provoziert am Frühstückstisch

Andere Kinder und die Erzieher weisen ihn darauf hin, auf sich selbst zu achten. D wird wütend und geht auf sein Zimmer, kommt jedoch wieder und provoziert erneut. Die anderen Kinder suchen Hilfe beim Erzieher. D wird immer wütender. Er beginnt die Erzieherin immer wieder anzurempeln.

Fragen:

- Soll/ darf man ihn berühren oder soll man es lassen?
- Rechtlicher Hintergrund
- Wann greife ich zum Schutz Anderer (auch körperlich) ein?